

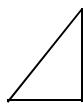
**Lingen: Stadt Lingen, OT Darme, B-Plan Nr. 204, Baugebiet „Erweiterung Schumannstraße II“
-- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)
Textliche Erläuterungen**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anlagen:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierung (Krüger Landschaftsarchitekten, 6 / 2025)
- Brutvogel- u. Fledermausgutachten (Klaus-Dieter Moormann, 7 / 2021)



1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, Stand 2010 (zuletzt geändert 23.10.2024), sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitare fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar sind. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.



Gemäß der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Lingen erfolgten eine Brutvogel- u. Fledermausfassung (im Jahr 2021) und eine Biotoptypenkartierung (im Jahr 2025) als Grundlagen der SAP.

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotausstattung können im und außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Amphibien Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien, Käfer sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung. Die Ergebnisse der SAP sind bei der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt und zusammenfassend in der Begründung / Umweltbericht dargestellt worden. Entsprechende Maßnahmen sind festgelegt worden.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend der Hinweise im Bebauungsplan / Festsetzungen vorgegangen wird.

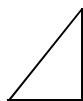
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung

Die Stadt Lingen (Ems) beabsichtigt im Ortsteil Darme die vorhandene Wohnbebauung bzw. geplanter Wohnbebauung östlich der Schumannstraße / Brucknerstraße nach Süden zu erweitern. Das Plangebiet ist die südliche Erweiterung des Bebauungsplans „Erweiterung Schumannstraße“ und grenzt unmittelbar an dieses Plangebiet an.

Von der Bebauungsplanaufstellung sind eine Ackerfläche, eine vorhandene Grünanlage und kleine Teilflächen der angrenzenden Bebauungspläne betroffen, die als Straßenverkehrsflächen festgesetzt sind. Die Grünanlage bleibt erhalten, die Ackerfläche wird zu Wohnbaugrundstücken, Erschließungsstraßen und zu Grünflächen umgewandelt. Zu den Gehölzflächen des angrenzenden Grünzuges im Norden und Osten wird mit der Bebauung ein ausreichend großer Abstand eingehalten, so dass Fledermausflugstraßen nicht mit Hindernissen überbaut werden.

Das Plangebiet befindet sich im Lingener Ortsteil Darme zwischen Schütterfer Straße im Westen und der Rheiner Straße im Osten. Es erstreckt sich auf eine Ackerfläche, die zwischen der Bebauung an der Schumannstraße / Brucknerstraße und einem Grünzug mit Regenrückhaltebecken / Ackerfläche westlich der Straße Am Böckel liegt. Nach Süden grenzen weitere Ackerflächen an. Im Westen grenzt das Plangebiet an die vorhandene Bebauung, im Norden an das Baugebiet „Erweiterung Schumannstraße“. Weiter nach Süden schließen sich weitere bebaute Areale an, Straße An der Kapelle.

Die Entfernung zur Stadtmitte Lingen beträgt ca. 2,2 km in Nördlicher Richtung. Die Ackernutzung im Plangebiet reicht bis unmittelbar an angrenzende Nutzungen heran. Aufgrund des Flächenzuschnitts und der angrenzenden Nutzungen ist eine optimale Flächenbewirtschaftung im Sinn der rationalen Landwirtschaft nicht möglich. Mit der Aktivierung der Plangebietsfläche werden die vorhandenen Wohnbauflächen erweitert und arrondiert.



Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohnbaugebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 mit zweigeschossiger Bauweise und Gebäudehöhen von bis zu 10,00 m für Einzel- u. Doppelhäuser in offener Bauweise festgesetzt.

Die Baugebietseröffnung erfolgt von Westen und Norden über den angrenzenden Bebauungspläne angebieten. Die Erschließungsstraße wird mit Hochstammbäumen, Dominanz heimische Arten, im Abstand von ca. 20 m durchgrün, die Baumstandorte orientieren sich an den Grundstückszufahrten und den Erschließungserfordernissen.

Vorgartenflächen dürfen nur für Zuwegungen versiegelt werden, Schotter- u. Kiesflächen sind nicht zulässig.

Die Dachflächen ab 50 m² müssen zu 50% mit Solarmodulen bestückt werden, das auf den Dachflächen und Terrassenflächen anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Das auf den Straßenverkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird in der Grünfläche F2 über bewachsene Mulden versickert.

Die mit F2 gekennzeichnete öffentliche Grünfläche wird als Maßnahmenfläche festgesetzt, an geeigneten Stellen sind Bäume, Dominanz heimische Arten, zu pflanzen. Am südlichen Rand des angrenzenden Gehölzbestandes, nördlich des Plangebietes, wird ein mindestens 10,00 m breiter Flugkorridor für Fledermäuse festgesetzt, in dem keine Hindernisse höher als 2,00 m errichtet werden dürfen.

Die öffentliche Grünfläche F1 wird als Erhaltsfläche festgesetzt, bei Abgang und im Bereich nicht bestockter Flächen hat eine Anpflanzung mit: Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hasel (Corylus avellana), Stieleiche (Quercus robur), Rotbuche (Fagus sylvatica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hainbuche (Carpinus betulus) zu erfolgen, die Fläche ist dauerhaft zu erhalten.

Um auf die allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Vorgaben hinzuweisen, werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

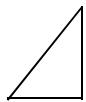
Gehölzrodungs- / Baumfällarbeiten sind nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig, gemäß § 39 BNatSchG.

Vor der Durchführung von Baumfällarbeiten sind bei Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser größer 30 cm diese auf Baumhöhlen und Spaltenquartiere zu überprüfen. Sind Baumhöhlen / Spaltenquartiere vorhanden, sind diese auf überwinternde Fledermäuse zu überprüfen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, sind die Fällarbeiten bis zum Abschluss der Winterruhe aufzuschieben. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Form von Fledermauskästen durchzuführen. Sollten Baumhöhlen Nutzungsspuren von Brutvögeln aufweisen, sind ebenso CEF-Maßnahmen in Form von Nistkästen durchzuführen. Die Arbeiten sind zu dokumentieren und von einer fachkundigen Person durchzuführen.

Das Herrichten der Plangebietesfläche (Acker) hat im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar zu erfolgen. Wenn diese Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, ist die Fläche auf Boden-brüter zu untersuchen. Sollten Bodenbrüter angetroffen werden, sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode aufzuschieben.

Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeiten insektenfreundlicher Beleuchtung hingewiesen: Die Beleuchtung im öffentlichen Bereich ist insektenfreundlich auszuführen (warmweiß, maximal 3.300 Kelvin, nach oben und hinten abgeschirmt).

Die Bestandssituation im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen ist im Bestandsplan hinsichtlich Vegetation / Biotoptypen / Nutzung dargestellt.



Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise / Festsetzung im Bebauungsplan vorgegangen wird.

Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 6 / 2025) sind die Biotoptypen dargestellt. Zusätzlich wurden die Gehölzarten erfasst und die Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) ermittelt, dies erfolgt nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels.

Altersstrukturklassen:

- J BHD bis 7cm
- I BHD 7cm - 20cm
- II BHD 21cm - 50cm
- III BHD 51cm - 80cm
- IV BHD ab 80cm

Das Plangebiet wird von der Ackerfläche (A) dominiert, die im Nordosten an einen waldartigen Gehölzbestand (HPS). Dort treten Stieleichen der Altersstrukturklasse II / III als Bestandsbildner auf. Als Begleitholzarten treten dort Hainbuche, Holzpappel, Hasel, Eberesche, Sandbirke und Schwarzer Holunder auf. Der Bestand befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs.

Im Westen grenzt der Geltungsbereich an einen Gehölzbestand (HPS) mit Stieleichen der Altersstrukturklasse II und III als Bestandsbildner, als Begleitholzarten treten dort Ziergehölze Hainbuche auf.

Nach Süden und Osten grenzen an den Geltungsbereich weitere Ackerflächen derselben Struktur an.

Gehölze mit besonderer Bedeutung befinden sich außerhalb des Plangebietes und innerhalb der Grünfläche im Westen des Plangebietes.

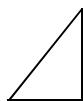
Für das Schutzgut Pflanze hat der Geltungsbereich eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Durch die Bebauungsplanaufstellung wird die Ackerfläche zu Wohnbauflächen und zu Erschließungsstraßen mit Hochstammpflanzungen umgewandelt. Der Gehölzbestand im Westen wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt, mit Ergänzungspflanzung. Im Nordosten wird eine Versickerungsfläche mit Hochstammpflanzung über einer extensiv genutzten Grasfläche festgesetzt. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche werden Hochstammbäume, Dominanz heimische Arten, gepflanzt. Gehölze werden nicht beseitigt.

Für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen wurden eine Brutvogel- und eine Fledermausfassung vom Diplombiologen Klaus-Dieter Moermann durchgeführt.

Auf der Plangebietfläche wurden Brutvogelreviere nicht festgestellt, nur in den angrenzenden mit Gehölzen bestockten Arealen, die dort vorkommenden Brutvogelarten stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Ackerfläche im Plangebiet, es handelt sich um streng an Gehölze gebundene Arten.

An den Rändern (vorhandene und zu erhaltende Gehölze) des Plangebietes wurden im Westen und Osten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im Jagdflug erfasst. Für beide Fledermausarten werden diese Bereiche von Bebauung freigehalten, so dass keine negativen Auswirkungen auf diese Arten zu erwarten sind, außerdem weisen sie einen hohen Flexibilitätsgrad auf hinsichtlich ihrer Jagdgebiete auf.



3. Tiere / Pflanzen / Biototypen - Auswirkungen

Als Basis für diese SAP dienen eine Biototypenkartierung, eine Brutvogel- und eine Fledermauskartierung. Details können dem Faunagutachten von Klaus-Dieter Moormann bzw. dem Bestandsplan entnommen werden. Eine Beschreibung der Biototypen ist im Kapitel 2 erfolgt.

Pflanzen:

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

Brutvögel:

Für den Planbereich und die angrenzenden Bereiche wurde im Jahr 2021 eine Brutvogelkartierung vom Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann durchgeführt. Die Erfassungen tagsüber erfolgten am 24.3., 7.4., 20.4., 7.5., 12.5., 25.5. und am 17.6.2021. Die Abendkontrollen wurden am 9.3., 7.4., 28.5.2021 vorgenommen.

Das Untersuchungsgebiet erstreckte sich auf die Ackerfläche im Plangebiet, auf die Gehölzbestände in der Umgebung des Plangebietes.

Im Plangebiet wurden keine Brutvögel mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätten festgestellt.

Im Bereich der angrenzenden Gehölzbestände wurden folgende Arten mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätten erfasst:

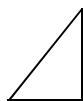
Ringeltaube, Grünfink, Hausperling, Rotkehlchen, Trauerschnäpper, Buchfink, Kohlmeise im Bereich westlich der Plangebietesfläche.

Nach Aussage des Gutachters stehen diese Arten nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietesfläche, ihre essentiellen Nahrungshabitate befinden sich nicht auf der Plangebietesfläche.

In dem Waldartigen Gehölzbestand nordöstlich befinden sich die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Kohlmeise, Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Fitis, Rotkelchen, Amsel, Gimpel, Ringeltaube, Zilpzalp, Buchfink. Bei diesen Arten handelt es sich um streng an Gehölze gebundene Arten, die in keinem funktionalen Bezug zur Plangebietesfläche stehen. Ihre essentiellen Nahrungshabitate befinden sich nicht auf der Plangebietesfläche.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln beseitigt, es sind keine vorhanden. Essentielle Nahrungsräume werden nicht beseitigt, da keine vorhanden sind.



Tötungsverbot:

Da keine Rodungsarbeiten von Gehölzen am Rand des Plangebietes erfolgen, werden Brutvögel nicht getötet. Die Herrichtung der Ackerfläche erfolgt außerhalb der Schonzeit, wenn dies nicht möglich ist, wird die Fläche nach Bodenbrütern abgesucht, bei Befund werden die Arbeiten aufgeschenben. – Bei den Kartierungsarbeiten wurden Bodenbrüter nicht festgestellt.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten tagsüber erfolgen. Es könnten Störungen durch die Straßenbeleuchtung auftreten. Allerdings wird im Bebauungsplan auf die Möglichkeiten insektenfreundlicher Beleuchtung hingewiesen. Da die Beleuchtung der Straßen durch die Stadt Lingen erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass diese soweit möglich insektenfreundlich ist und damit nach unten bzw. nach vorne ausgerichtet wird und eine entsprechende Farbtemperatur verwendet wird. Somit würde es auch keine erheblichen Störungen durch Licht von Brutvögeln geben.

Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn gemäß den Festsetzungen / Hinweise im Bebauungsplan und der allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Regelungen vorgegangen wird.

Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.

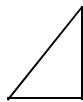
Für den Planbereich und die angrenzenden Bereiche wurde eine Fledermauserfassung vom Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann im Jahr 2021 durchgeführt. Die Erfassungen wurden am 19.4., 10.5., 1.6., 29.6., 17.7., 12.8., 8.9.2021 morgens bzw. abends vorgenommen.

Das Untersuchungsgebiet für die Fledermauserfassung ist deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet für Brutvögel.

Fledermausquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden, erfasst wurden im Untersuchungsgebiet Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler u. Wasserfledermaus.

An den Rändern des Plangebietes wurden im Westen und Norden Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im Jagdflug erfasst.

Beide Fledermausarten weisen einen hohen Flexibilitätsgrad auf, so dass die im Westen und Nordosten jagenden Individuen auch ausweichen könnten. Die Jagdräume der Fledermäuse werden nicht mit Hindernissen verbaut. Dort verbleiben die Gehölzränder als Leitstrukturen für den Jagdflug erhalten und es wird ein Flugkorridor für Fledermäuse im Bebauungsplan festgesetzt. Dort wird die Insektenanzahl zunehmen, so dass sich das Nahrungsangebot für Fledermäuse verbessern kann. Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen wurden im Plangebiet und angrenzend nicht festgestellt.



Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Tötungsverbot:

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd nicht getötet werden. Zu fällende Bäume, falls dies notwendig sein sollte, mit einem Brusthöhendurchmesser größer als 30cm sind auf Baumhöhlen bzw. Besatz zu kontrollieren. Bei Befund sind die Arbeiten bis zum Abschluß der Winterruhe zu unterbrechen. Ebenso sind bei Befund sind CEF-Maßnahmen erforderlich, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten b

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Fledermäusen erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten tagsüber erfolgen. Es können Störungen durch die Straßenbeleuchtung auftreten. Allerdings wird im Bebauungsplan auf die Möglichkeiten insektenfreundlicher Beleuchtung hingewiesen. Da die Beleuchtung der Straßen durch die Stadt Lingen erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass diese soweit möglich insektenfreundlich ist und damit nach unten bzw. nach vorne ausgerichtet wird und eine entsprechende Farbtemperatur verwendet wird. Somit würde es auch keine erheblichen Störungen durch Licht von Fledermäusen geben. Eine Anstrahlung von Gehölzbeständen im Randbereich erfolgt nicht, so dass der Jagdraum nicht beeinträchtigt wird

Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt, wenn gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan und der allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Regelungen vorgegangen wird.

Amphibien:

Ein Vorkommen von Amphibien ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist als Sommerlebensraum von Amphibien nicht geeignet.

Reptilien:

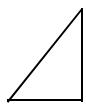
Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, vegetationsarme Böschungen vorhanden sind.

Heuschrecken:

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Schmetterlinge:

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.



Käfer:

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen im Naturraum nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da Totholzstubben nicht vorhanden sind.

Waldameisenhaufen gibt es im Plangebiet nicht.

Libellen sind im Plangebiet aufgrund fehlender bzw. fragmentarisch vorhandener Saumstrukturen nicht zu erwarten.

Gesamtfazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsplanaufstellung / -umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise und Festsetzungen im Bebauungsplan vorgegangen wird.

4. Minimierung / Maßnahmen

Minimierung:

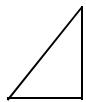
- Standortwahl: Es wird, aus naturschutzfachlicher Sicht, eine geringwertige Ackerfläche überbaut.
- Gehölzstrukturen sind nicht betroffen.

Maßnahmen:

- Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung im öffentlichen Raum.
- Herrichten der Ackerfläche nicht im Zeitraum vom Anfang September bis Ende Februar. Wenn von dem Termin abgewichen werden muss, ist eine Kontrolle auf Bodenbrüter vorzunehmen.
- Kontrolle von Bäumen auf Baumhöhlen, falls diese gefällt werden müssten
- Freihalten von Fledermausflugkorridoren als Jagdraum.

5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu



zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 2 und 4 aufgeführten Hinweise vorgegangen wird und die CEF-Maßnahmen rechtzeitig erfolgen.

Individuen, die im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise und Festsetzungen gehandelt wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), Mai 2025 bis November 2025

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt